

**Richtlinien
über die Rechte von Ehrenbürgern
vom 8. Mai 2008**

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2008 folgende Richtlinien erlassen:

1. Ehrenbürger

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen entscheidet über die Verleihung und den Entzug von Ehrenbürgerrechten.

2. Rechte der Ehrenbürger

Mit dem vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen verliehenen Status als Ehrenbürger/in sind folgende allgemeine Vergünstigungen verbunden:

- a) Freier Eintritt der/des Ehrenbürger/in in alle von der Stadt Schwetzingen betriebene öffentliche Einrichtungen.
- b) Kostenloses Wahlgrab auf dem Schwetzinger Friedhof für die übliche Überlassungsdauer.

Die Vergünstigungen gelten nur für die Person der/des Ehrenbürger/in zu ihren/seinen Lebzeiten (a) oder aus Anlass des Ablebens (b).

3. Ehrengrab

a) Über die Überlassung eines Ehrengrabs trifft der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in jedem Einzelfall eine gesonderte Entscheidung. Diese soll mit der Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verbunden werden.

b) Das Ehrengrab umfasst

- die Herstellung des Ehrengrabs einschließlich Grabstein, Einfassung und Bepflanzung des Grabs,
- die Übernahme der Kosten der Bestattung für die Person der/des Ehrenbürger/in,
- die kostenfreie Überlassung des Grabs für die verstorbene Person der/des Ehrenbürger/in und ihre/seine unmittelbaren Familienangehörigen (Ehemann/Ehefrau und Kinder) für die übliche oder vom Gemeinderat festgelegte Dauer und
- die kostenlose Pflege und Instandhaltung des Grabs während der kostenfreien Überlassung.

4. Erweiterung

Über diese Richtlinien hinausgehende Rechte können Ehrenbürger/innen nicht gewährt werden.

Schwetzingen, den 8. Mai 2008

Bernd Junker
Oberbürgermeister